

Geizhals

Magolder Amts- und Intelligenz-Blatt

Freitag den 30. Dezember 1853.

Erlaß, das Betteln und arbeitslose Herumziehen der Wander- gesellen betreffend.

Die Königl. Württembergische Regierung des Schwarzwald- Kreises an das königliche Oberamt Magold

Nach einer dem K. Ministerium des Innern erstatteten Anzeige der st. Regierung des Donaukreises nimmt das Betteln und arbeitslose Herumziehen der wandernden Handwerks- Gesellen gegenwärtig wieder so sehr überhand, daß es dringend Noth thut, die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der polizeilichen Ueberwachung der Wandergesellen theils den mit deren Handhabung beauftragten Behörden in Erinnerung zu bringen, theils in einigen Beziehungen zu verschärfen.

Das K. Ministerium des Innern hat sich daher am 15. l. M. zu folgender Verfügung veranlaßt gefunden:

1) Die mit dem Büchlein der Wanderbücher beauftragten Behörden sind anzuweisen, bei jedem Büchlein den Hauptort, nach welchem die Reise der Handwerksgesellen gehen soll, mit einigen auf der geraden Linie dahin gelegenen Zwischenorten ins Wanderbuch einzutragen und keinesfalls auf eine so weite Entfernung zu vision, daß der Reisende mehr als drei Tage zur Erreichung des Ziels, an welchem das Wanderbuch der Behörde aufs Neue vorzulegen ist, nöthig haben könnte. Den Handwerksgesellen ist das Abweichen von der Hauptstraße, so weit es nicht unverkennbar zur Abkürzung des Wegs dient, und der Besuch von abgelegenen Orten, wo sie keine Arbeit finden können, zu untersagen, und es ist die Uebertretung dieses Verbots zu bestrafen. Von

selbst versteht es sich aber, daß nach größeren Orten, welche von der Hauptstraße entfernt liegen, falls sich daselbst Meister des betreffenden Gewerbs befinden, durch die Behörde besonders visitirt werden kann. Im Uebrigen muß dafür gesorgt werden, daß die Bestellungen der Meister auf ankommende Gesellen nach Vorschrift des §. 34 Punkt 3 der Instruktion zur revidirten Gewerbeordnung pünktlich vollzogen werden.

2) Den Handwerksgesellen ist allgemein aufzuerlegen, während der Wanderzeit ihre Wanderbücher von 8 zu 8 Tagen einem Oberamte vorzulegen. Wenn dies versäumt wird, soll kein neues Visa eingetragten und der Wandernde nöthigenfalls zum nächstgelegenen Oberamte geführt werden.

Das Oberamt hat zu prüfen, ob sich die Wandernden den ihnen ertheilten Vorschriften gemäß benommen und die Ortspolizei- Behörden ihre Obliegenheiten hinsichtlich der Leitung und Ueberwachung des Wanderns erfüllt haben. Die vorgenommene Durchsicht ist in dem Wanderbuche zu be- urkunden. Wenn bei dieser Durchsicht Verirrungen der Wandernden oder der mit der Visirung beauftragten Ortsbehörden entdeckt werden, so ist alsbald die etwa thunliche Verbesserung beziehungsweise die Ab- rüfung der Verirrung einzuleiten.

3) Den Ortsbehörden ist die Einhaltung der durch den §. 2 der Ministerialverfügung vom 26. April 1827 vorgeschriebenen Obliegenheit, daß die vergebliche Arbeits-Nachfrage in dem Wanderbuche kurz zu bemerken sey, einzuschärfen. Auf die Entschuldigung der Wandernden, daß ihnen der Ein-

trag der vorgebliebenen Arbeitsnachfrage verweigert worden sey, ist in Zukunft keine Rücksicht mehr zu nehmen, da sich die Wandernden die nöthigen Einträge auch im Falle der ferneren Weigerung der Ortsbehörden (gegen welche übrigens gebührend einzuschreiten wäre) durch Anrufung des Oberamts verschaffen könne.

4) Da es nicht selten vorkommen soll, daß arbeits-scheue Handwerks- gesellen, um von der Bestimmung des §. 2 der Ministerialverfügung vom 26. April 1827 nicht betroffen zu werden, vor dem völligen Ablauf der sechswöchigen Wanderfrist auf einige Tage in Arbeit treten, oder nach Hause gehen, um hierauf den arbeits- scheuen Lauf durchs Land aufs Neue beginnen zu können, so sind die Orts- behörden anzuweisen:

a) Die in Folge eigenen Verschul- dens frühzeitig wieder außer Ar- beit tretenden Wandergesellen dem Oberamte zur Erwägung der Frage zu stellen, ob gegen derartige In- dividuen nicht doch wegen Arbeits- scheue durch Heimweisung oder Strafe einzuschreiten sey? was in dem Fall, wo bies das Gesetz zu umgehen gesucht worden ist, keinem Anstande unterliegen kann;

b) Den von selbst nach Hause zurück- gekehrten oder heimgewiesenen Hand- weiskgesellen, wenn auch der im Art. 3 Absch 2 des Gesetzes vom 2. Mai 1852 vorgesehene Fall noch nicht vorliegt, den Beginn einer neuen Wanderung nur dann zu gestatten, wenn sie durch eine we- nigstens einige Wochen andauernde geordnete und arbeitsame Lebens- weise bethatigt haben, daß es ihnen um Arbeit ernstlich zu thun ist.

Spähne und bezahlt die dafür. 1853.

Henßler, Kaufmann.

Besuch.

Preren Jahren ter, Beförde- einen soliden aufzustellen. vorthailhaft und ägen entgegen. b Langer bronn.

hsfel von und gegen ganz bil- Georgii.

d. (Thee-Zwie- tten pr. Pfund Sautter, er Kirche.

en, verb. eriebeneß Ab- geben N i f f.

n, renberg.

fen. nise, ern- wei- gen Kompagnie- n, so wie ein tlich in gutem t zu verkaufen ve Sch ub.

bell) O N S

s das vorzüg- Hustenleidende r. und 18 fr.

Zaiser.

ten.

Zaiser.

5) Da der Fall, daß Wanderbücher, welche ungünstige Einträge über den Wandernden enthalten, unter dem Vorgeben, daß sie verloren gegangen seyen, absichtlich beseitigt werden, nicht selten vorkommen soll, so sind die Oberämter anzuweisen, bei der Ausstellung neuer Wanderbücher an der Stelle angeblich verloren gegangener mit größter Vorsicht zu verfahren.

Von dem in §. 11 der Verfügung vom 26. April 1827 dem Bezirksamte des Orts der letztmaligen Bistung eingeräumten Rechte zur Ausstellung eines neuen Wanderbuchs ist überhaupt nur in den seltenen Fällen Gebrauch zu machen, wenn das Oberamt der Ausstellung des frühern Wanderbuchs sehr entfernt ist, und die Unvermeidlichkeit des Verlustes ganz unabweisbar nachgewiesen werden kann.

In allen andern Fällen sind solche Handwerksgehilfen mit beschränktem Vorweisk an das Oberamt, welches das angeblich verloren gegangene Wanderbuch ausgestellt hat, zu weisen.

Letzteres hat, ehe es zur Ausstellung des neuen Wanderbuchs schreitet, zu untersuchen, wo sich der Handwerksgehilfe zuletzt in Arbeit befunden, wie lange er gearbeitet habe und wie lange er hierauf arbeitslos herumgezogen sey. Stellt sich hiedurch nicht eine vorwurfsfreie Aufführung des Handwerksgehilfen heraus, so ist ihm ein neues Wanderbuch auf so lange zu versagen, bis er sich durch eine arbeitsame Lebensweise von dem Vorwurfe der Arbeitsscheue gereinigt hat.

Dem Oberamte wird aufgegeben, sich nach dieser Verfügung zu achten und den Ortsbehörden die erforderlichen Anzeigen zu machen.

Reutlingen, den 21. Dez. 1853.

Autenrieth. Noyr.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Ortsbehörden gebracht, und denselben aufgegeben, sich in ihrem Theile genau darnach zu achten.

Nagold, den 28. Dez. 1853.

K. Oberamt. Wiebbekink.

Gemeinschaftliches Oberamt Nagold.

Nachstehender Erlaß, betreffend die Blätter für das Armenwesen, wird hiemit zur Kenntniß der gemein-

schaftlichen Aemter gebracht und es werden dieselben aufgefordert, auf die Anschaffung des Blattes hinzuwirken, und im Falle der Bestellung solche mit umgehendem Boten hieher anzuzeigen.

Nagold, den 28. Dez. 1853.

K. gemeinsch. Oberamt.

Wiebbekink. Diac. Schuß, A.-B.
An die sämtlichen gemeinschaftlichen Oberämter.

Da bei der wachsenden Noth, welcher wir in diesem Winter und dem kommenden Frühjahr entgegensehen, die Verdopplung aller Bemühungen der Lokal- und Bezirksvereine, so wie der einzelnen Wohlthätigkeitsvereine als dringende Pflicht erscheint, so liegt uns viel daran, durch möglichste Verbreitung unseres Organs: „der Blätter für das Armenwesen“ in einen vielseitigeren Verkehr mit den Behörden und Vereinen zu kommen, welche mit der Armenpflege betraut sind, so wie unter den letzteren selbst eine engere Verbindung hervorzurufen.

Unter Hinweisung auf unseren Erlaß vom 7. März 1850, in welchem wir die Richtung und die Aufgabe des Blattes näher dargelegt haben, empfehlen wir den gemeinschaftlichen Oberämtern aufs Neue, sich die Verbreitung des Blattes in jeder Weise angelegen seyn zu lassen.

Bei den zu der jetzigen drangvollen Zeit in so vielfacher und dringender Weise hervortretenden Ansprüchen an unsere Wirksamkeit auf dem Felde der Armenpflege können wir mit Recht erwarten, daß auch die Bezirks- und Ortsbehörden, welche mit solchen Ansprüchen so häufig an uns kommen, das Ihrige thun, um unsere Wirksamkeit zu fördern und zu unterstützen, und als solche Förderung und Unterstützung sehen wir unter Andern besonders auch die Verbreitung des Armenblattes an.

Dies wollen die gemeinschaftlichen Oberämter den Ortsbehörden eröffnen und sie auffordern, für diesen Zweck mitzuwirken, wobei es ja für die Ortsfassen nur von einem geringen Aufwand sich handelt.

Da es für den Verleger wünschenswerth ist, baldmöglichst über die Größe der fürs Jahr 1854 zu druckenden Auflage nähere Anhalte zu bekommen,

so sehen wir, wie früher, bis zum 6. Januar einer Anzeige entgegen, wie viele Gemeinden von der Ministerial-Erlaubniß, das Blatt auf Gemeinde-Kosten anschaffen zu dürfen, Gebrauch machen wollen.

In Betracht, daß nach den bisherigen Erfahrungen die Gemeinden das Blatt oft nur deshalb nicht bezogen haben, weil die betreffenden Ortsvorsteher oder Rechner am Jahreschlusse die Wiederbestellung versäumten, so würden wir es für der Sache sehr förderlich halten, wenn das gemeinschaftliche Oberamt die Bestellungen der einzelnen Gemeinden sammeln und solche den zuständigen Postämtern zur Effectuirung übergeben würden, und zwar etwa in der Weise, daß die alljährlich notwendige Neubestellung des Blattes ohne vorherige Anfrage bei den Gemeinden geschähe, in so lange diese das Blatt gegen Ende des Jahres nicht ausdrücklich abbestellen.

Bei Einforderung des Verzeichnisses der abonnirenden Gemeinden sehen wir zugleich weiterer Benachrichtigung entgegen, ob und wie weit in obiger Richtung die Sache unterstützt worden sey, und wir fügen bei, daß wir gerne bereit wären, bei Abnahme von mindestens 20 Exemplaren an Gemeinden für den Bezirk ein Freieremplar zu bewilligen.

Centralleitung
des Wohlthätigkeitsvereins.
Gärtner.

Einladung.

Die Blätter für das Armenwesen, herausgegeben von der K. Centralleitung des Wohlthätigkeitsvereins, werden mit nächstem ihren 6. Jahrgang vollenden und in derselben Weise wie bisher in das 7. Jahr hineinreten.

Die Ursachen, die sie ins Leben rufen haben, sind leider noch nicht verschwunden; eine gesunde, zweckmäßige Armenpflege, bei welcher Kirche und Staat, einzelne Menschenfreunde und Vereine in richtiger Harmonie zusammenwirken, ist vielmehr zu einer immer ernstern Aufgabe geworden und nimmt stets mehr Kräfte in Anspruch.

Die „Blätter für das Armenwesen“, welche, als die einzige Zeitschrift der Art, dieses im weitesten Umfang besprechen und besonders die vielseitigen

r, bis zum
ntgegen, wie
Ministerial-
auf Ge-
haffen zu
en wollen.
den bishe-
meinden das
icht bezogen
en Ortsvo-
abreßschlusse
aunten, so
we sehr för-
emeinschaft-
lungen der
mmeln und
ämtern zur
ürden, und
e, daß die
eabestellung
ige Anfrage
be, in so
n Ende des
abstellen.
erzeichnisses
enden leben
richtigung
it in obiger
üßt worden
as wir gerne
e von min-
n Gemein-
reieremplar
ung
ts-Bereichs.
er.
g.
s Armen-
von der K.
Wohlthä-
en mit Näch-
ollenden und
ber in das
ns Leber
noch nicht
nde, zweck-
elcher Kirche
schenfreunde
Harmonie
ehr zu einer
worden und
n Anspruch.
menwesen",
ischrift der
Umfang be-
e vielseitigen

Erfahrungen auf diesem Gebiet aus
unserem engeren Vaterlande und an-
dern Ländern mitzutheilen bestrebt sind,
haben deshalb zu ihrer Fortsetzung
ihre Berechtigung wie in den gegen-
wärtigen Verhältnissen, so in dem
Zweck, dem sie dienen und wenn wir
alle Armenfreunde in Nah und Fern
aufs Herzlichste bitten, nicht müde zu
werden und uns in unserer Arbeit
mit Beiträgen, mit Rathschlägen und
Erfahrungen auch fernerhin freundlich
zu unterstützen, so wird eine solche
Bitte keiner weiteren Rechtfertigung
bedürfen.

Je weniger es bei dieser Wochen-
schrift auf pekuniären Gewinn abge-
sehen ist, da jeder etwaige Ueberschuß
bei gesteigerter Abonnentenzahl für
wohlthätige Zwecke verwendet wird,
desto mehr wird auch die Bitte um
Erhaltung der bisherigen Theilnehmer
und immer weitere Verbreitung dieser
Blätter, die wir insbesondere an alle
wohlthätigen Orts- und Bezirksvereine
richten, gerechtfertigt seyn.

Da die Blätter auf öffentliche Ko-
sten angeschafft werden dürfen und
als das Organ der Centralleitung
des Wohlthätigkeitsvereines erscheinen,
so wird diese zu den Gemeinden,
Stiftungen und Vereinen insbesondere,
die von ihr für Industrie-Kleinkinder-
schulen, Beschäftigungs-Sparanstalten
und dergleichen so reichlich unterstützt
werden, das Vertrauen hegen dürfen,
daß sie das Blatt halten und damit
ibr einen Beweis ihres regen Inter-
esses für das Armenwesen und eine
weitere Bürgschaft entsprechender Ver-
wendung der erhaltenen Geldunter-
stützungen geben.

Für alle Behörden, Vereine, Stif-
tungen, Corporationen, Anstalten sey
es ausdrücklich noch bemerkt, daß An-
kündigungen, Viten u. s. w., welche
der Armenpflege angehören, immer
unentgeltlich in unsern Blättern auf-
genommen werden.

Der Preis bleibt wie bisher (ein-
schließlich des Postporto's) 1 fl. 4 Kr.
pr. Jahrgang, wozu nach der neuen
Postverordnung noch eine kleine Lie-
ferungsgebühr für das zuständige Post-
amt kommt. Es sind schon öfters vom
Lande her Bestellungen bei der Re-
daktion eingekommen, welchen nie ent-
sprochen werden kann, da nur je

beim nächstgelegenen Postamt die Be-
stellung angenommen werden kann.

Die Bestellungen bitten wir bei
dem nächstgelegenen Postamt
rechtzeitig zu machen.

Friedrichshafen und Stuttgart,
den 10. Dezember 1853.

Die Redaktion

der Blätter für das Armenwesen:
Leube. E. Necke.

Das Ministerium des Innern an das K. Oberamt Nagold.

Da man in Erfahrung gebracht
hat, daß mit den in Gemäßheit der
Ministerial-Berfügung vom 30. April
1850 durch die Ortsvorsieder ausge-
fertigten Gesinde-Dienstbüchern, so
wie mit Vorweisen und Heimathswei-
sen, welche sich die gegen Tagelohn
Arbeit stehenden Personen zu Wan-
derungen in unbestimmter Richtung
auf unbestimmte Zeit ausstellen lassen,
vielfacher Mißbrauch getrieben wird,
indem diese Urkunden nicht nur fälsch-
lich nachgemacht, sondern auch häufig
zur Verdeckung eines müßigen, die
öffentliche Sicherheit gefährdenden He-
rumschweifens benützt werden, so sin-
det man sich veranlaßt, dem Oberamte
Nachstehendes zu erkennen zu geben:

1) Die Gesinde-Dienstbücher in
bisheriger Form haben lediglich den
Zweck, die Heimathangehörigkeit der
Dienste suchenden Personen zu beglau-
bigen und einen amtlich beglaubigten
Nachweis der von solchen Personen
früher bekleideten Dienste und der
Art derselben zu gewahren, während
die Heimathsweine bloß die Heimath-
angehörigkeit einer Person bezeugen.
Diese Urkunden können daher nicht
als Reiseausweise im Allgemeinen,
wozu sie nach ihrer äußeren Einrich-
tung nicht taugen, gebraucht werden.

Wenn Jemand auch zu Reisen im
Inlande seines besseren Fortkommens
wegen einen polizeilichen Reisevorweis
nöthig hat oder nöthig zu haben
glaubt, so hat er sich mit dem Gesuch
um dessen Ausstellung an das Oberamt
seines Wohnorts zu wenden. Falls
gegen den von dem Bittsteller darzu-
legenden Reisezweck nichts zu erinnern
ist und die Persönlichkeit des Bitt-
stellers nicht befürchten läßt, daß der-
selbe durch seine vorhabende Reise
das Publikum belästigen werde, hat

ihm das Oberamt den erbetenen
Reisevorweis, welcher den Ort, nach
welchem, oder die Gegend, in welche
gereist werden will, so wie die Zeit-
dauer der Gültigkeit zu enthalten hat,
auszustellen.

In dem Formular für Dienstboten-
bücher wird künftig der zum Eintrag
von Reisevorweisen und zur Visirung
derselben nöthige Raum freigelassen
werden, damit diese Urkunden ins
Dienstboten-Buch geschrieben werden
können. Denjenigen Bittstellern, deren
Dienstboten-Bücher diese Einrichtung
nicht haben, sind besondere Vorweise
zu fertigen.

2) Die Gesinde-Dienstbücher sind
künftig vor der Abgabe an die Be-
thiligten durch den Orts-Vorsieder
dem Oberamte zur Einsichtnahme und
Beglaubigung vorzulegen.

Die Beglaubigung hat auf der
zweiten Seite unter der Heimaths-
beurkundung des Dienstuchenden statt
zu finden, und muß bezüglich der
schon im Gebrauche stehenden Dienst-
bücher bei dem nächsten Dienstwechsel,
wenn damit auch ein Ortswechsel
verbunden ist, nachgeholt werden.
Das Oberamt hat dabei zu prüfen,
ob die Einträge in der vorgeschriebe-
nen Weise vollständig gemacht, gebö-
rig unterzeichnet, und ob die Unter-
schriften echt sind.

Zu der nach §. 3 der Ministerial-
Berfügung vom 30. April 1850 etwa
erforderlichen Ergänzung des Hei-
mathsweins durch das Oberamt Be-
hufs dessen Gebrauchs im Auslande
ist auf Seite 2 und 3 des neuen For-
mulars der erforderliche Raum offen
gelassen. Uebrigens ist solchen Dienst-
boten, welche ihre Heimathsweine durch
die Ministerien und Gesandtschaften
beglaubigt haben wollen, anzurathen,
sich gewöhnliche oberamtliche Heimath-
scheine fertigen zu lassen, weil die er-
wähnten Beglaubigungen nicht süglich
geschehen können, wenn der Heimath-
schein dem Dienstbuche einverleibt ist.

3) Um das fälschliche Nachmachen
der Dienstbücher noch weiter zu er-
schweren, hat man für die vom 1.
Januar 1854 an auszustellenden Dienst-
bücher ein etwas verändertes Formu-
lar entworfen und der Buchdruckerei
der Cotta'schen Reliquien, Königsstraße
Nro. 42 dahier in Verlag gegeben.

Die gedachte Druckerei hat sich verbindlich gemacht, dieses Formular um 5 Kreuzer das Stück zu verkaufen, solches jedoch nur an Polizeistellen (Oberämter und Ortsvorsteher) abzugeben.

Das Oberamt hat die Ortsvorsteher seines Bezirks hievon unter der Weisung in Kenntniß zu setzen, vom 1. Januar 1854 an sich bei Fertigung von Dienstbotenbüchern nur des neuen Formulars zu bedienen.

Zur Erleichterung des Bezugs und zur Verminderung der Bezugskosten würde es dienen, wenn unter Voranschuß der Auslagen durch die Amtspflege ein größerer Vorrath von Formularen für den ganzen Oberamtsbezirk bezogen und den Ortsvorstehern gestattet würde, ihren kleineren Bedarf hiervon zu decken.

4) Für Personen, welche nicht als Dienstboten, sondern in anderer Weise, z. B. als Tagelöhner Arbeit suchen, sind zwar die Dienstbotenbücher nicht vorgeschrieben; doch steht nichts im Wege, auch solchen Personen, wenn sie es wünschenswerth finden, über die von ihnen geleisteten Arbeiten einen amtlich beglaubigten Nachweis zu erlangen, Dienstbücher auszustellen.

5) Wie bei den Dienenden (oben Ziffer 1) so sind auch die für andere Arbeit suchenden Personen auszuwählenden Reisevorweise unter allen Umständen zu Reisen nach bestimmten Orten oder Gegenden und auf die zu solchen Reisen unumgänglich nothwendige Zeit zu beschränken.

Vor der Verabfolgung eines Reisevorweises hat sich das Oberamt zu verschern, daß der Reisefähige die während der Reise nöthigen Unterhaltsmittel besitzt oder doch ohne unmittlere Belästigung des Publikums zu erlangen im Stande ist.

Wenn dieß nicht der Fall ist, ist die Abgabe eines Reisevorweises zu versagen. Insbesondere muß diese Versagung eintreten bei Personen, welche wegen vorgerückteren Alters oder körperlicher Gebrechlichkeit voraussichtlich keine Arbeit mehr finden und daher den Vorweis bloß zum Herumziehen auf dem Bettel gebrauchen könnten.

Das Oberamt wird angewiesen, sich hienach zu achten und die Orts-

Vorsteher über das, was sie bezüglich der Dienstboten-Bücher und Reisevorweise nach Vorstehendem künftighin zu beobachten haben, deutlich zu belehren.
Stuttgart, den 15. Dezbr. 1853.

L i n d e n. Klumpp.

Vorstehender Erlaß wird hiemit zur Kenntniß der Orts-Vorsteher gebracht, und denselben aufgegeben, sich genau nach demselben zu achten.

Die Formulare zu Dienstboten-Büchern können bei der Oberamtspflege bezogen werden.

Nagold, den 28. Dezember 1853.

Königliches Oberamt.

Wiebbekint.

Oberamtsgericht Nagold.

Verschollener.

Johann Jakob Seeger von Altenstaig Dorf, geboren den 23. Juni 1783, ist längst verschollen und hat das 70. Jahr zurückgelegt. Es ergeht nun an ihn oder dessen etwaige Leibes-, Testaments- oder Vertrags-Erben hiemit die Aufforderung, binnen der unersrecklichen Frist

von 45 Tagen

sich zu melden und ihre Ansprüche an sein pflegschaftlich verwaltetes Vermögen im Betrag von 275 fl. 40 kr. geltend zu machen, widrigenfalls der Verschollene als ohne Leibes-, Testaments- oder Vertrags-Erben gestorben angenommen und dessen Vermögen an seine Verwandten landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

Den 13. Dezember 1853.

K. Oberamtsgericht.

v. Rom.

Gerichtsnotariat Nagold.

Emmingen,

Gerichtsbezirks Nagold.

Liegenschafts-Verkauf.

In der Gantsache des
Jakob Friedrich Kenz, Zimmermanns,

kommt dessen Liegenschaft, bestehend in:
 der Hälfte an
einem zweistöckigen Wohnhaus
mit zwei Wohnungen und Hofraube oben im Dorf,

¹³/₂₀ an einer einstockigen Scheuer mit 2 Tennen und einem Anbau oben im Dorf,

circa 3 Morgen Acker in alle drei Zelgen und 8 Ruthen Hanland, gemeinderäthlich zu 433 fl. 30 kr. taxirt, auf dem Rathhaus in Emmingen am

Freitag dem 27. Januar 1854,

Vormittags 10 Uhr,

dritten und voraussichtlich letzten Mal zum Verkauf, wozu Kaufliebhaber, auswärtige mit Vermögenszeugnissen versehen, eingeladen werden.
Den 24. Dezember 1853.

K. Gerichtsnotariat Nagold.

G r o ß.

Fürstlich v. Zeil'sches Rentamt.

Bollmaringen,

Oberamts Horb.

Frucht-Verkauf.

Am Montag dem 9. Januar k. J.,
Vormittags 10 Uhr,

 werden auf der Kanzlei der unterzeichneten Stelle von dem herrschaftlichen Fruchtkasten dahier

150 Scheffel Dinkel,

150 Scheffel Haber und

100 Scheffel Gerste,

im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung verkauft werden, wozu man Kaufliebhaber einladet.

Den 24. Dezember 1853.

Fürstlich v. Zeil'sches
Rentamt.

E n g e l.

Altenstaig.

Der Unterzeichnete kauft fortwährend altes Eisen, Hornabfall, Klauen, leere und volle Hufe, Flechsen, Hornschlänche, Knochen, Leder-Abfälle, alte Schuhe, Schlachtspähne und wollene Lumpen und bezahlt die höchst möglichen Preise dafür.

Den 16. Dezember 1853.

Carl Henßler,

Kaufmann.

Agenten - Gesuch.

Für mein seit mehreren Jahren bestehendes Auswanderer - Beförderungsgeschäft suche ich einen soliden Agenten in Nagold aufzustellen. Die Bedingungen sind vortheilhaft und sehe ich gefälligen Anträgen entgegen.

Joh. Friedrich Langer
in Heilbronn.